



Verhinderung eines Betriebsrates bei BR-Sitzung?

- Urlaub stellt Verhinderungsgrund dar, der grundsätzlich vermutet werden kann. BAG v. 20.08.2002 - 9 AZR 261/01
 - Klären ob trotzdem Sitzungsteilnahme
 - Keine Zeitgutschrift bei Sitzungsteilnahme
 - Fahrtkostenerstattung grundsätzlich nicht, nur wenn eine zwingende Beschlussfassung, die ohne das Erscheinen des Betriebsrates nicht möglich ist. (Was kaum vorkommt)
- Krankheit; s. Urlaub
- Dienstreise; Wenn die, durch die Anreise entstehenden Kosten, unter Abwägung von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen notwendig sind, liegt kein Verhinderungsgrund vor. → also die Teilnahme trotz erhöhter Kosten notwendig ist.
 - Entscheidung im Protokoll festhalten
 - Darauf achten, dass Dienstreisen nicht als Mittel zu Teilnahmeverhinderung eines Betriebsrates eingesetzt werden.
- Verhinderung, wenn die Betriebsratssitzung in der Freizeit liegt:
 - Kein Verhinderungsgrund BAG v. 18.01.1989 - 7 ABR 89/87
 - Nur, wenn Teilnahme unzumutbar (Nachtschicht)
 - Fahrt zur Betriebsstätte ist zumutbar
 - Einfluss auf die Arbeitszeit des BR-Mitgliedes nehmen, Zeitpunkt der BR-Sitzung anpassen
- Verhinderung wegen zu viel Arbeit
 - Abwägung durch den Betriebsrat welche Pflichten wichtiger sind

Arbeitsvertrag vs. Ehrenamt
 - Keine Überprüfung der Entscheidung durch BRV
- Fehlerhafte Ladung
 - Folge: Beschlüsse angreifbar wegen Verstoßes gegen das Nichtöffentlichkeitsgebot
 - Beschlüsse nichtig bei Mitabstimmung des Ersatzmitgliedes, wenn Stimme entscheidet
- Verhinderung wegen Schulung
 - Teilnahme an BR Sitzungen unzweifelhaft als Verhinderungsgrund anerkannt
 - Teilnahme an dienstlichen Schulungen
 - Kosteninteresse des Arbeitgebers (Zumutbarkeit)
 - Entwicklungs-/Qualifikationsinteresse des Betriebsrates (Zumutbarkeit)



Verhinderung eines Betriebsrates bei BR-Sitzung?

- Gleichzeitige GBR/KBR- Tätigkeit des Betriebsrates
 - Verhinderungsgrund BAG v. 12.02.1997 - 7 ABR 40/96
- Rechtliche Verhinderung, wenn das Betriebsratsmitglied selbst betroffen
- Folgen falscher Einladung kommen selten zum tragen, können aber, vor allem im Wiederholungsfall, bis zur Kündigung des fälschlich eingeladenen Ersatzmitgliedes führen. (dabei dürfen wir davon ausgehen, dass ein, zu einer Abmahnung geführter Fehler sicher nicht wiederholt wird)

Verhinderung von Betriebsratsmitgliedern

§ 29 Einberufung der Sitzungen

(1) Vor Ablauf einer Woche nach dem Wahltag hat der Wahlvorstand die Mitglieder des Betriebsrats zu der nach § 26 Abs. 1 vorgeschriebenen Wahl einzuberufen. Der Vorsitzende des Wahlvorstands leitet die Sitzung, bis der Betriebsrat aus seiner Mitte einen Wahlleiter bestellt hat.

(2) Die weiteren Sitzungen beruft der Vorsitzende des Betriebsrats ein. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Betriebsrats zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Dies gilt auch für die

Schwerbehindertenvertretung sowie für die Jugend- und Auszubildendenvertreter, soweit sie ein Recht auf Teilnahme an der Betriebsratsitzung haben. **Kann ein Mitglied des Betriebsrats oder der Jugend- und Auszubildendenvertretung an der Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unter Angabe der Gründe unverzüglich dem Vorsitzenden mitteilen. Der Vorsitzende hat für ein verhindertes Betriebsratsmitglied oder für einen verhinderten Jugend- und Auszubildendenvertreter das Ersatzmitglied zu laden.**

(3) Der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Betriebsrats oder der Arbeitgeber beantragt.

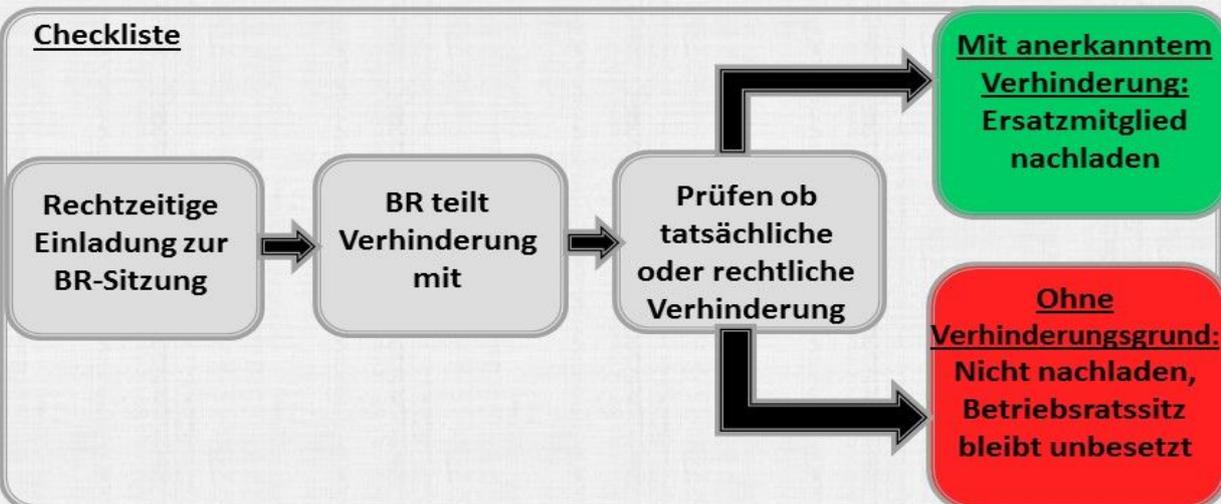
(4) Der Arbeitgeber nimmt an den Sitzungen, die auf sein Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, teil. Er kann einen Vertreter der Vereinigung der Arbeitgeber, der er angehört, hinzuziehen.



brbildung.de

Verhinderung

Checkliste



brbildung.de